

enorme Aufwertung erfährt. Viele Überlegungen, die Crouch in seiner Arbeit anstellt, haben sich nun geradezu umgekehrt und müssen neu bedacht werden. Dass freilich die wirtschaftlichen Großunternehmen immer eine Gefahr für die Demokratie darstellen, soll nicht geleugnet werden.

R. SEBOTT S. J.

HERMES, CHRISTIAN, *Konkordate im vereinigten Deutschland*. Ostfildern: Matthias-Grünwald-Verlag 2009. XVI/693 S., ISBN 978-3-7867-2763-7.

Die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen mit Religionsgemeinschaften liegt nach dem deutschen Grundgesetz bei den Bundesländern. Genau die Hälfte, d. h. acht der sechzehn Bundesländer, hat umfassende Verträge mit der katholischen Kirche erst in der Zeit seit der Wiedervereinigung Deutschlands abgeschlossen: zunächst die fünf neuen Bundesländer (zwischen 1996 und 2003) und anschließend die drei norddeutschen Bundesländer Bremen (2003), Hamburg (2005) und Schleswig-Holstein (2009). Die vorliegende, im Jahre 2008 von der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Tübingen angenommene Dissertation wendet sich allen seit der deutschen Wiedervereinigung abgeschlossenen Verträgen zu, wobei der erst nach Fertigstellung der Dissertation abgeschlossene Vertrag mit Schleswig-Holstein nachträglich mit eingearbeitet wurde. Verf. begründet ausführlich (13–18), warum er es für angemessen hält, für die umfassenden Verträge mit dem Heiligen Stuhl den Ausdruck „Konkordat“ zu verwenden, wenn gleich die genannten Verträge in ihren Überschriften diesen Begriff nicht enthalten. Seine Abhandlung bezeichnet er als „Handbuch“ und will damit offenbar zum Ausdruck bringen, dass er alle wesentlichen Informationen nach Art eines Nachschlagewerks zusammenstellen wollte.

Das Buch hat zwei Teile. Der erste, kürzere Teil gibt zunächst eine Einführung in die Grundlagen des Konkordatsrechts und stellt anschließend die einzelnen heute in Deutschland geltenden Verträge mit dem Heiligen Stuhl dar, angefangen vom Konkordat mit Bayern (1924) bis hin zum Vertrag mit Schleswig-Holstein (2009). Zu den einzelnen Verträgen wird jeweils eine Einführung über die Rahmenbedingungen, die Entstehungsgeschichte und die Besonderheiten gegeben; anschließend wird (in Kleinschrift) der Inhalt der einzelnen Artikel zusammengefasst. Ein Exkurs geht auf die Rechtsverhältnisse in jenen Bundesländern ein, die keinen umfassenden Vertrag mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen haben; das gilt insbesondere für die Länder Berlin und Hessen, die ihre Beziehungen zur katholischen Kirche durch einen Vertrag mit den in diesen Ländern gelegenen katholischen Bistümern geordnet haben. Der zweite Teil des Buchs wendet sich den einzelnen in den Verträgen behandelten Materien zu. Die Materien sind zunächst grob in vier Bereiche unterteilt: das Rechtsverhältnis zwischen Kirche und Staat im Allgemeinen, die Organisation und Verfassung der Kirche, ihre gesellschaftliche Sendung sowie das Kirchenvermögen. Durch weitere Unterteilungen kommt Verf. auf eine Unterscheidung von 50 verschiedenen Vertragsmaterien. Die Behandlung der einzelnen Materien geschieht typischerweise in vier Schritten: Zunächst wird eine Einführung in den behandelten Gegenstand gegeben, ggf. mit einer Bestandsübersicht (z. B. im Abschnitt der kirchlichen Hochschulen eine Aufzählung der bestehenden Hochschulen). Anschließend werden die einzelnen Materien einerseits in der staatlichen Rechtsordnung, andererseits in der kirchlichen Rechtsordnung verortet. Schließlich wird viertens (häufig als der kürzeste Abschnitt) dargestellt, wie die betreffende Materie in den acht Verträgen mit dem Heiligen Stuhl aufgegriffen wird. Eine zwölfseitige Zusammenfassung, die gegenüberstellt, inwiefern das Verhältnis zwischen den älteren und neueren Verträgen mit dem Heiligen Stuhl von Kontinuität oder Innovation geprägt ist, schließt den Bd. ab.

Das Buch stellt eine sehr beachtliche Leistung dar. Verf. hat sich in die behandelten Themen sorgfältig eingearbeitet. Gerade in den Fragen, die gegenwärtig besonders diskutiert werden, hat er entschieden Position bezogen; seine Ausführungen sind dabei durchweg überzeugend. Das gilt auch für seine hin und wieder an einzelnen Bestimmungen der Verträge – und häufiger noch: an den für die Verträge veröffentlichten Begründungen der Landesregierungen – vorgebrachte Kritik. Man würde sich wünschen, dass jemand mit einer solch genauen Kenntnis der Vertragsmaterien und insbesondere

auch der vielen Detail-Unterschiede zwischen den einzelnen Verträgen bei den Vertragsverhandlungen mitgearbeitet hätte; das wäre der Qualität der Verträge – sowohl aus staatlicher als auch aus kirchlicher Sicht – höchst zuträglich gewesen.

Das Buch macht allerdings auch deutlich, dass das Genus einer Dissertation zu dem eines Handbuchs nicht gut passt. Verglichen mit einer Dissertation, die zu einem eng umgrenzten Thema einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse leisten soll, besteht die Leistung der vorliegenden Arbeit vor allem in der Zusammenstellung und Ordnung von Informationen, die auch schon bislang vorlagen. Bereits der Umfang des Buches sprengt den üblichen Rahmen einer Dissertation. Andererseits kann ein einzelner Autor unmöglich gewährleisten, so sehr auf dem aktuellen Stand zu sein wie ein Autorenteam, das sich auf der Grundlage der jeweiligen Spezialkenntnisse die Arbeit an einem typischen Handbuch aufteilt. Als Beispiel seien ein paar Ungenauigkeiten aus dem Bereich über kirchliche Hochschulen und Theologische Fakultäten angeführt. Obwohl sich Verf. im Klaren ist, dass die Theologische Fakultät Erfurt Teil der dortigen Universität geworden ist (508–516), zählt er das Philosophisch-Theologische Studium Erfurt zu den Hochschuleinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, als ob es zusätzlich zur Fakultät nach wie vor bestehen würde (487, Anm. 103; 503 f.). Es gibt nicht nur fünf Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft, die nach kirchlichem Recht den Status einer theologischen Fakultät besitzen (504 mit Anm. 172: Eichstätt, Sankt Georgen, Fulda, Paderborn, Trier), sondern acht (zusätzlich: Benediktbeuern, St. Augustin, Vallendar). Die Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen ist nicht nur Ort der Priesterausbildung für das Bistum Limburg (487, Anm. 103), sondern auch für die Bistümer Hamburg, Hildesheim und Osnabrück. Die von der DBK erlassenen Kirchlichen Anforderungen (506, Anm. 186) an Lehramtsstudiengänge (1982) und Magisterstudiengänge (1986) sind nicht mehr in Geltung, sondern wurden durch die – vom Verf. ebenfalls erwähnten – Kirchlichen Anforderungen aus dem Jahre 2003 ersetzt. Die Regelung, wonach Theologieprofessoren in der Regel Priester sein müssen, wird zwar ausführlich diskutiert (511 f.); es fehlt aber ein Hinweis darauf, dass sie nicht für alle theologischen Hochschuleinrichtungen gilt, sondern für diejenigen, die der Priesterausbildung dienen. Zwei der aufgezählten katholischen Fachhochschulen (487, Anm. 104) haben vor einigen Jahren ihre Tätigkeit eingestellt (Fachhochschule für das öffentliche Bibliothekswesen Bonn, bis 2004) und Kath. Fachhochschule Norddeutschland (Osnabrück/Vechta, bis 2005). Schließlich sollte auch die Tatsache, dass der Verf. offenbar nicht mehr genug Zeit für eine sorgfältige sprachliche Schlusskorrektur seines umfangreichen Werkes erübrigen konnte, eine Mahnung für Doktoranden sein, den Umfang ihrer Arbeiten im Rahmen zu halten.

U. RHODE S. J.

KANTOR, VLADIMIR, *Willkür oder Freiheit?*, mit einem Vorwort von Leonid Luks (Soviet and post-Soviet politics and society; 31). Stuttgart: Ibidem Verlag 2006. 334 S., ISBN 3-89821-589-X.

Bereits die Editorin Dagmar Herrmann garantiert als langjährige Mitarbeiterin von Lew Kopelew im Rahmen des Wuppertaler Projekts zur Erforschung der Geschichte Deutsch-Russischer Fremdenbilder das seriöse Niveau dieser packenden „Beiträge zur russischen Geschichtsphilosophie“.

Vladimir Kantors Untersuchungen widmen sich unter anderem dem russischen Selbstbild, das sich oft genug mit einem Mythos der Unbegreifbarkeit umhüllt. Kantor (= K.), der seit 2003 eine Professur für Philosophie an der Moskauer Hochschule für Ökonomie innehat, nimmt sich in elf Kap. verschiedene Zugänge vor, um Russlands spezifischen Weg in die Zivilisation aufzuzeigen. Es gelingt ihm in anschaulicher Weise, geschichtliche Hintergründe für so manche liebgewonnene Selbstbilder aufzuzeigen und damit auch zu entzaubern. Den Mythos der Unverständlichkeit führt er auf die „Sünde der Ahnungslosigkeit“ zurück, wie es 1848 der Philosoph Aleksej S. Chomjakov formulierte, um schließlich heutigen Vertretern schlicht Denkfaulheit zu attestieren: „Nachdenken und Arbeit ist nötig und kein betrunkenes Geschwätz“.

Nicht nur für diesen Befund wird der Autor dieser Studien von hitzigen Köpfen oft eines mangelnden Patriotismus geziehen. Dabei sind K.s Argumente und Einsichten für